

Kreis Nordfriesland Veterinäramt

Kreis
Nordfriesland



Mattias Knoth, Leitender Kreisveterinärdirektor

www.vet.nordfriesland.de

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Grundlegendes 1.):

Die Abgabe von Lebensmittel, die im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen abgegeben werden, unabhängig ob diese verschenkt oder verkauft werden, ob die Abgabe einer Gewinnerzielungsabsicht oder nur dem guten Zweck obliegt, ist ein:

„Inverkehrbringen von Lebensmitteln“

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Grundlegendes 2.):

Derjenige, der das Lebensmittel in den „Verkehr bringt“, also an andere im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgibt, ist dafür verantwortlich, dass niemand durch diese Lebensmittel zu Schaden kommt.

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen

Grundlegendes 3.):

Um die Abgabe von Lebensmitteln für den Verbraucher sicher zu machen, hat sowohl die EU als auch die Bundesregierung eine Reihe von Gesetzen erlassen, in denen von der Herstellung bis zur Abgabe an den Endverbraucher geregelt ist, wie diese Vorgehensweisen zu gestalten sind, und welche Bedingungen, sowohl für eine Lebensmittelproduktion, als auch für eine Abgabe an den Verbraucher einzuhalten sind.

➤ Es gibt nicht nur die eine Vorschrift, in der alle Bedingungen stehen!

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Grundlegendes 4.):

Diese Rechtsvorschriften haben Gültigkeit für jeden, der im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Lebensmittel herstellt und / oder abgibt.

Dabei spielt es keine Rolle, ob dies im Rahmen einer einmaligen Veranstaltung, zu einem guten Zweck oder aus kommerziellem Interesse erfolgt.

➤ **Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz stehen hier an erster Stelle!**

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Allgemeine Bedingungen für die Herstellung von Lebensmitteln:

➤ In Räumlichkeiten, die den Rechtsvorgaben entsprechen:

Zum Beispiel:

- Arbeitsflächen, Wände, Decken und Fußböden müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Räumlichkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Produktion nur zur Produktion eben dieses Lebensmittels genutzt werden.

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung von Lebensmitteln:

- Die Räumlichkeiten müssen dem Veterinäramt bekannt sein (registriert).

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen

Vorgaben für den Verkauf:

- Der Verkaufsstand muss beispielsweise:
 - Einen allseitigen Witterungsschutz haben
 - Über einen festen Fußboden verfügen
 - Abtrennung der Lebensmittel zum Abnehmer vorweisen
 - Handwaschbecken mit Kalt-und Warmwasser und ggf. ein Spülbecken haben
 - Arbeitsflächen müssen glatt und leicht zu reinigen sein
 - Kühlung für kühlpflichtige Lebensmittel muss vorhanden sein

Beköstigung auf öffentlichen Veranstaltungen



Sie planen eine öffentliche Veranstaltung, bei der Sie Lebensmittel abgeben wollen?

Kontaktieren Sie für eine individuelle Beratung gerne die Abteilung

Lebensmittelüberwachung

des Veterinäramtes Nordfrieslands!

04841 / 67813

veterinaeramt@nordfriesland.de

Leitlinie: Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL, 2009)

- Pflichtlektüre für jeden Pferdehalter, z. Zt. in Überarbeitung
- kostenlos als Download verfügbar
- Konkrete Mindestanforderungen an alle Pferdehaltungen, u.a.
 - Alleinhaltung unzulässig
 - Täglich ausreichend freie Bewegung gewähren (auch tragenden Stuten und Hengsten) → Führanlage, Longieren u.a. gerichtete Bewegung nicht ausreichend
 - (elektrifizierter) Stacheldraht unzulässig
 - Fresspausen max. 4 Stunden



Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport

- Aktualisierung u.a. in folgenden Punkten:
- Gruppenhaltung für Pfd. bis 30 Lebensmonate Pflicht
- Haltungsbedingungen für Jungpferde im Rahmen der Ausbildung
- Mindestalter beim Ausbildungsbeginn (zielgerichtetes Training): 30 Lebensmonate
- Mindestalter beim Ersteinsatz in Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen: mind. 6 Monate nach Ausbildungsbeginn
- Haltungsbedingungen im Rahmen von Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen
- Verbot der sogenannten Rollkur (Überbeugung des Genicks oder Halses)
- Plus: Stromführende Treibhilfen in Führanlagen sind verboten!



„Kleiner Grenzverkehr“



- Abkommen zwischen S-H und grenznahen Kommunen in DK
- Bedingungen:
 - Der Betrieb bzw. der Tierhalter muss gelistet sein → Überprüfung des Betriebes durch das zuständige Veterinäramt, jährliche Wiederholung
 - Tierhalter muss bei Grenzübertritt ausgefüllte Eigenerklärung mitführen
 - Der Grenzübertritt darf ausschließlich aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Freizeit- oder Arbeitsgründe
 - Teilnahme an Sport-, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, inkl. Training hierfür
 - Weidehaltung
 - Die Dauer des Aufenthaltes ist abhängig vom Verbringungs-zweck
 - Der Equidenpass muss mitgeführt werden
 - Transportmittel müssen gereinigt und desinfiziert werden

Self-declaration / Personlig erklæring / Eigenerklärung

Self-declaration for the movement of equine animals (equines) in accordance with an agreement between Denmark and Germany entered into under the possibility of exception as stated in Article 139 of the Animal Health Law (AHL) /
Personlig erklæring til brug for flytning af dyr af hestefamilien (heste) i henhold til aftale mellem Danmark og Tyskland indgået efter undtagelsesmuligheden som anført i artikel 139 i Dyresundhedsloven (AHL) /
Eigenerklärung für die Verbringung von Equiden (Equinae) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen Dänemark und Deutschland, welche mit der in Artikel 139 des Tiergesundheitsrechtsakts (AHL) genannten Möglichkeit zu einer Ausnahmeregelung getroffen wurde

This self-declaration may be used for the movement of horses for special purposes in the border country, covering the following areas: /
Følgende personlige erklæring kan benyttes ved flytning af heste til særlige formål i grænselandet, omfattende følgende områder: /
Diese Eigenerklärung kann in Grenznähe für das Verbringen von Pferden zu besonderen Zwecken genutzt werden und umfasst die folgenden Gebiete:

1. In Germany / *Tyskland* / Deutschland:
Schleswig-Holstein
2. In Denmark / *Danmark* / Dänemark:
Assens Kommune, Billund Kommune, Esbjerg Kommune, Fanø Kommune, Fredericia Kommune, Faaborg-Midtfyn Kommune, Guldborgsund Kommune, Haderslev Kommune, Kerteminde Kommune, Kolding Kommune, Langeland Kommune, Lolland Kommune, Middelfart Kommune, Nordfyns Kommune, Nyborg Kommune, Odense Kommune, Svendborg Kommune, Sønderborg Kommune, Tønder Kommune, Varde Kommune, Vejen Kommune, Vejle Kommune, Vordingborg Kommune, Ærø Kommune, and / *og* / und Aabenraa Kommune

Information on the consignment / Oplysninger om sendingen / Angaben zur Sendung:

Sonstige „Neuerungen“

- Wettbewerbe, Turniere, Schauen und ähnliche Veranstaltungen mit Pferden müssen der zuständigen Behörde 4 Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich oder telefonisch **angezeigt** werden (seit Ende Mai 2020, Viehverkehrs-VO § 4 Absatz 1 Nr. 5)
- Führen eines Bestandsregisters für **überregionale** Pferdesportveranstaltungen seit 01.04.2020 (Teilnehmer auch aus außerhalb NF, § 3a Absatz 1 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- Führen eines Bestandsregister für **jede Pferdehaltung** ist Pflicht seit 21. April 2021 (VO (EU) 2016/429, Abschnitt IV, Art. 102)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

